

Zivilprozessrecht

Verfahrensarten – Studienliteratur (Auswahl)

Streitiges Verfahren	Exekutionsverfahren	Insolvenzverfahren	Außerstreitverfahren
<i>Dolinar/Roth/Duursma-Kepplinger</i> , Zivilprozessrecht ¹⁴ (2016)	<i>Neumayr/Nunner-Krautgasser</i> , Exekutionsrecht ³ (2011)	<i>Buchegger</i> , Insolvenzrecht ² (2013)	<i>Holzhammer</i> , Außerstreitverfahren ⁵ (2016)
<i>Kodek/Mayr</i> , Zivilprozessrecht ³ (2016)	<i>Rechberger/Oberhammer</i> , Exekutionsrecht ⁵ (2009)	<i>Dellinger/Oberhammer/Koller</i> , Insolvenzrecht ³ (2014)	<i>Mayr/Fucik</i> , Verfahren außer Streitsachen (2013)
<i>Neumayr</i> , Zivilverfahrensrecht 1, 2 und 3 ⁷ (2014)	<i>Roth/Duursma-Kepplinger</i> , Exekutions- und Insolvenzrecht ¹⁰ (2016)	<i>Fink</i> , Insolvenzrecht ⁹ (2015)	<i>Neumayr</i> , Außerstreitverfahren ⁵ (2014)
<i>Rechberger/Simotta</i> , Zivilprozessrecht ⁸ (2010)	<i>Seiser</i> , Exekutionsrecht ¹⁰ (2016)	<i>Rechberger/Thurner</i> , Insolvenzrecht ³ (2015)	
<i>Roth</i> , Zivilprozessrecht ² (2015)		<i>Roth/Duursma-Kepplinger</i> , Exekutions- und Insolvenzrecht ¹⁰ (2016)	

Casebooks

- Buchegger/Roth*, Zivilprozessrecht. Sammlung kommentierter Fälle⁴ (2013)
Graf-Schimelk/Koller, Casebook Zivilverfahrensrecht³ (2015)

Streitbeilegung

Zivilrechtlicher Vergleich
(§ 1380 ABGB)
statt eines Zivilprozesses
kein Exekutionstitel

Prätorischer Vergleich
(§ 433 ZPO)
vor einem Zivilprozess
Exekutionstitel

Prozessvergleich
(§ 204 ZPO)
in einem Zivilprozess
Exekutionstitel

Vollstreckbarer Notariatsakt
(§ 3 NotO)
statt eines Zivilprozesses
mit Unterwerfungsklausel
Exekutionstitel

Schiedsvertrag → **Schiedsverfahren**
(§§ 577 ff ZPO)
statt eines staatlichen Zivilprozesses
Schiedsurteil oder Schiedsvergleich
Exekutionstitel

Zivilrechts-Mediation
(ZivMediatG 2003)
Mediator fördert Parteiengespräche
zur Konfliktlösung in Zivilsachen
→ Vergleiche aller Art

**Entzug von Licht und Luft
durch Nachbarpflanzen**
(§ 364 Abs 3 ABGB,
Art III ZivRÄG 2004)
Schlichtung, prätorischer Vergleich
oder Mediation binnen drei
Monaten vor einem Zivilprozess

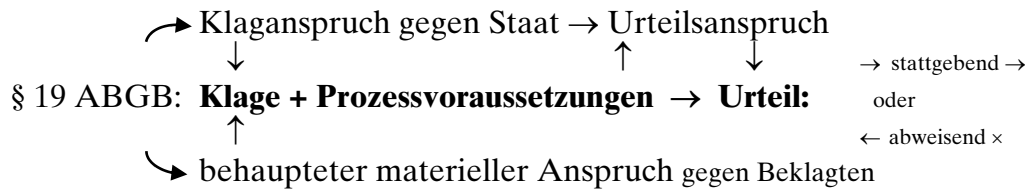
Eigenmachtverbot
(§ 19 Satz 2, § 344 ABGB)
nur ausnahmsweise **Selbsthilfe**
mit nachfolgendem Rechtfertigungs-
prozess (einstweilige Verfügung und/oder
Rechtfertigungsklage)

Klaganspruch – Urteilsanspruch

§ 19 Satz 1 ABGB:

Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen.

In streitigen Zivilsachen heißt die „Beschwerde“ **Klage**, und die hierfür bestimmten „Behörden“ sind die **Landes- und Bezirksgerichte** (§ 1 JN).



Anspruchsverzicht

• Verzicht auf den Klaganspruch = Klageverzicht

Der Berechtigte kann auf seinen Klaganspruch verzichten – sowohl während eines Prozesses als auch vor einem Prozess. Während eines Prozesses geschieht dies gewöhnlich in der Weise, dass er die Klage unter **Anspruchsverzicht** zurücknimmt. Dieser Klageverzicht bedeutet einen **Rechtsschutzverzicht** und nimmt dem Berechtigten das **Rechtsschutzinteresse**. Das **Rechtsschutzinteresse** ist aber eine **Prozessvoraussetzung**. Brächte der Verzichtende dennoch eine (neuerliche) Klage ein, so müsste diese mit **Beschluss** als unzulässig zurückgewiesen werden (§ 237 Abs 4 ZPO).

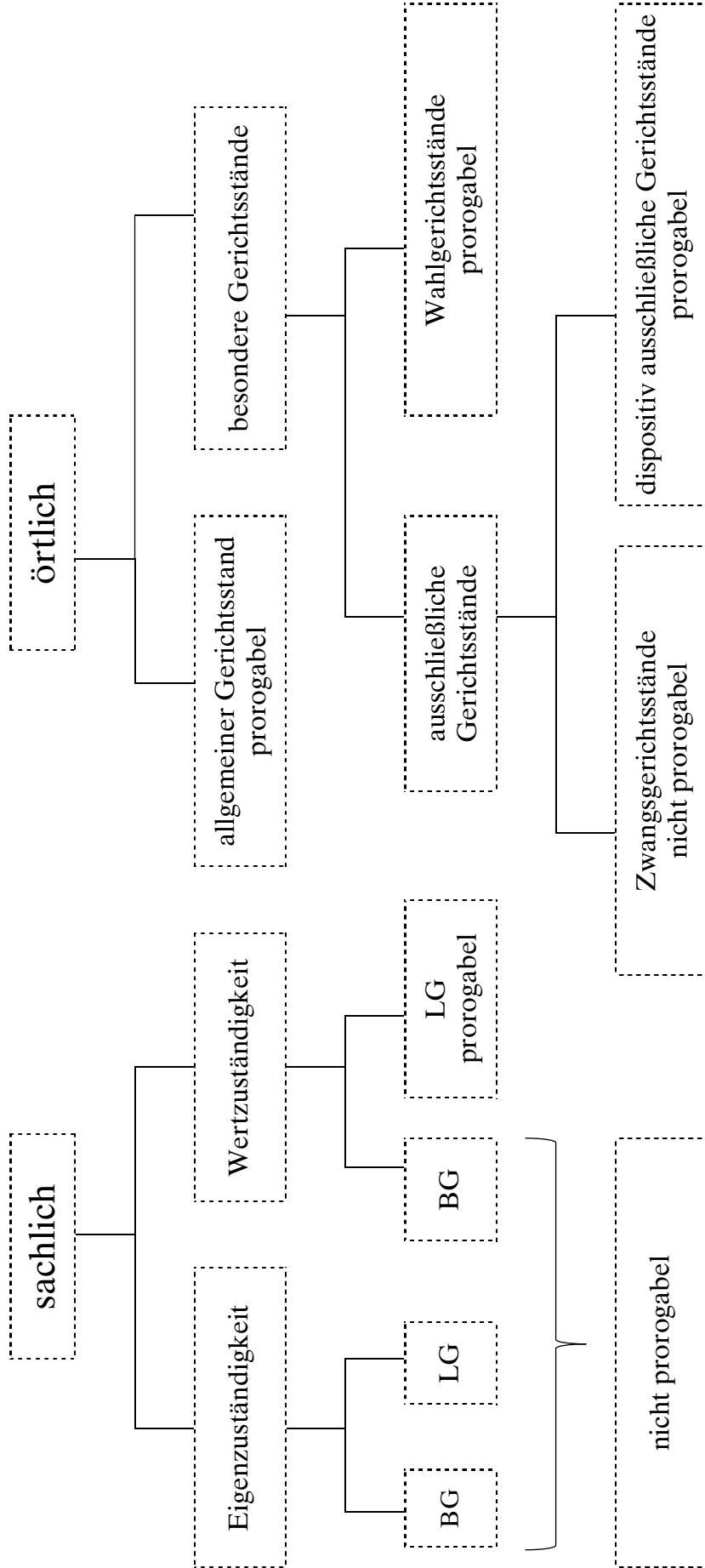
• Verzicht auf den materiellen Anspruch = Erlassvertrag

Der Berechtigte kann auf seinen materiellen Anspruch verzichten. Allerdings geschieht dies – anders als beim Klageverzicht – nicht durch einseitige Erklärung (gegenüber dem Gericht), sondern in Form eines **Erlassvertrags**, den er mit dem Schuldner schließt (§ 1444 ABGB). Erst dieser lässt das materielle Recht erlöschen. Brächte der Verzichtende dennoch eine (neuerliche) Klage ein, so müsste diese mit **Urteil** als unbegründet abgewiesen werden.

• Doppelverzicht

In der Klagezurücknahme unter **Anspruchsverzicht** kann der Klageverzicht mit einem (vom Schuldner akzeptierten) materiellen Verzicht verbunden sein. Dann sprechen wir von einer **doppelfunktionellen Parteihandlung**, die sich aus einer **Prozesshandlung** (dem Klageverzicht) und einem **materiellen Rechtsgeschäft** (dem Erlassvertrag) zusammensetzt. Beide Teile haben **eigenständige Funktionen**: einerseits wird der **Rechtsschutz**, andererseits das **materielle Recht** aufgegeben. Deshalb sprechen wir hier von einem **Doppeltatbestand**, bei dem die **Wirksamkeit** beider Teile **selbständig zu prüfen** ist. Es kann vorkommen, dass der eine Teil **wirksam**, der andere Teil **unwirksam** ist. Das ist dann bei der **prozessualen Behandlung** der (neuerlichen) Klage zu beachten: **Zurückweisung durch Beschluss** oder **Abweisung durch Urteil**.

Zuständigkeiten



Sachliche Zuständigkeiten sind nicht prorogabel.
Ausnahme: Wertzuständigkeit des Landesgerichts

Örtliche Zuständigkeiten sind prorogabel.
Ausnahme: Zwangsgerichtsstände

Internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO neu

- **Allgemeiner Gerichtsstand (Art 4)**

Zuständig sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der **Beklagte seinen Wohnsitz** hat.

Beispiel:

Kläger ————— Beklagter
Wohnsitz im MS A Wohnsitz im MS B



Gerichte des MS B zuständig

- **Besondere Gerichtsstände**

Ergänzen den allgemeinen Gerichtsstand (**Wahlgerichtstände**, Art 7 f, 10 ff, 17 ff, 20 ff) oder schließen ihn aus (**Zwangsgerichtsstände**, Art 24)

Dadurch kann es zusätzlich oder ausschließlich zur Zuständigkeit der Gerichte im MS des Klägers oder eines dritten MS kommen.

Beispiele:

Klage auf Leistung aus einem Vertrag, der im MS A zu erfüllen ist:



Kläger kann auch im MS A klagen
Wahlgerichtsstand des Erfüllungsorts: Art 7 Z 1 Buchst. a

Klage auf Ersatz eines Schadens, der im MS C eingetreten ist:



Kläger kann auch im MS C klagen
Wahlgerichtsstand des Ortes des Schadenseintritts: Art 7 Z 2

Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglicher Sache, die im MS C belegen ist:



Kläger kann nur im MS C klagen
Zwangsgerichtsstand des Belegenheitsorts: Art 24 Z 1

- **Internationale Prorogation (Art 25)**

Innerhalb bestimmter Grenzen lässt die EuGVVO auch abweichende Parteienvereinbarungen über die internationale Zuständigkeit zu.

Anwaltslast

Absolute Anwaltslast

Den Parteien fehlt die Postulationsfähigkeit (= Schriftsatz- und Verhandlungsfähigkeit)
Sie **müssen sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen** vor dem:

Bezirksgericht
bei *Wertzuständigkeit*
über € 5.000

Landesgericht

Rechtsmittelgericht

Relative Anwaltslast

Die Parteien sind postulationsfähig (= schriftsatz- und verhandlungsfähig).
Doch **dürfen** sie sich **nur durch Rechtsanwälte vertreten lassen** (falls am Gerichtsort mindestens zwei Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz haben) vor dem:

Bezirksgericht
– bei *Eigenzuständigkeit*
über € 5.000
– in Ehesachen

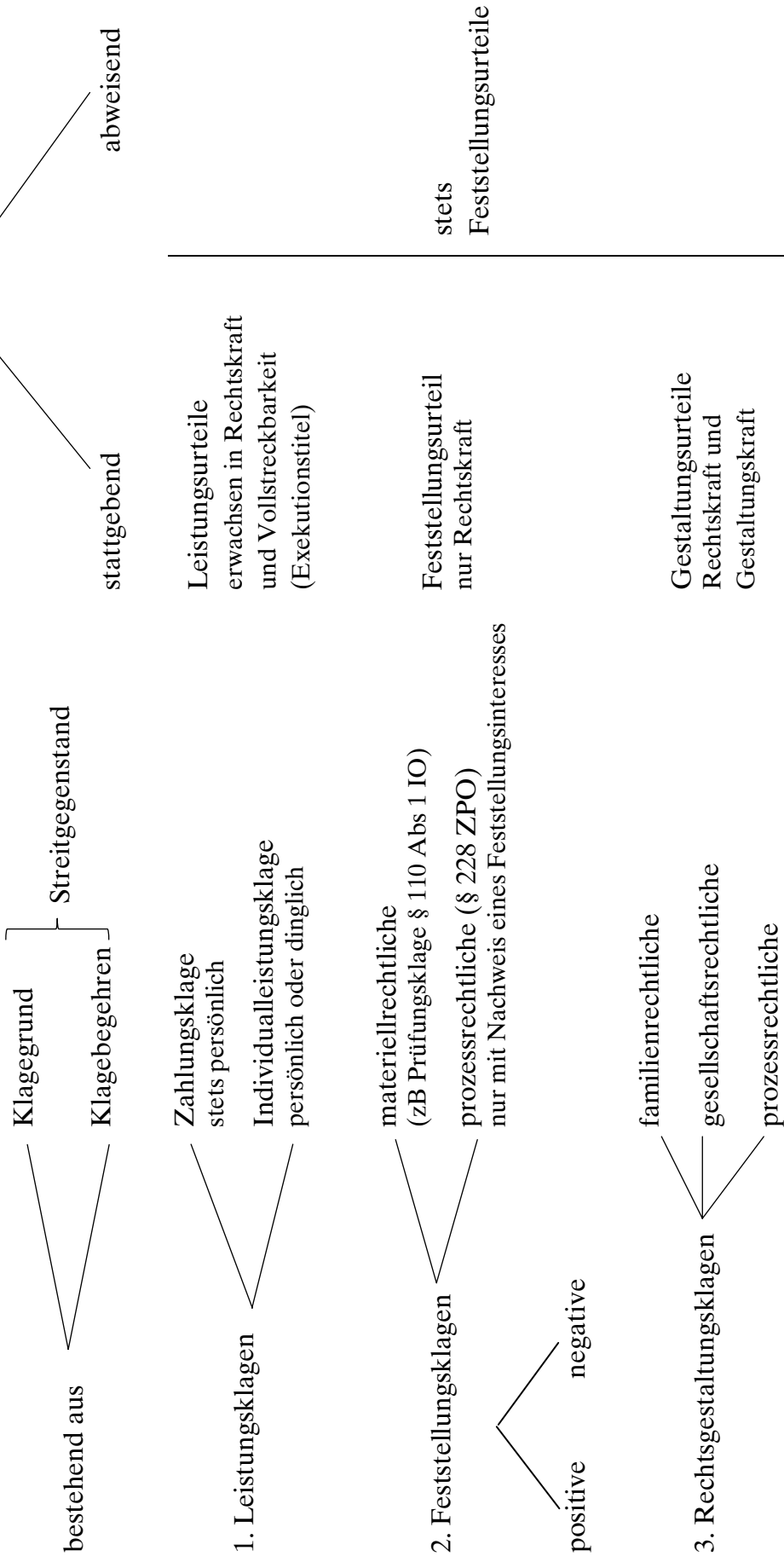
Keine Anwaltslast

Die Parteien sind postulationsfähig (= schriftsatz- und verhandlungsfähig) und genießen **volle Vertretungsfreiheit** vor dem:

Bezirksgericht
– in Sachen bis € 5.000
– beim Abschluss von Prozessvergleichen

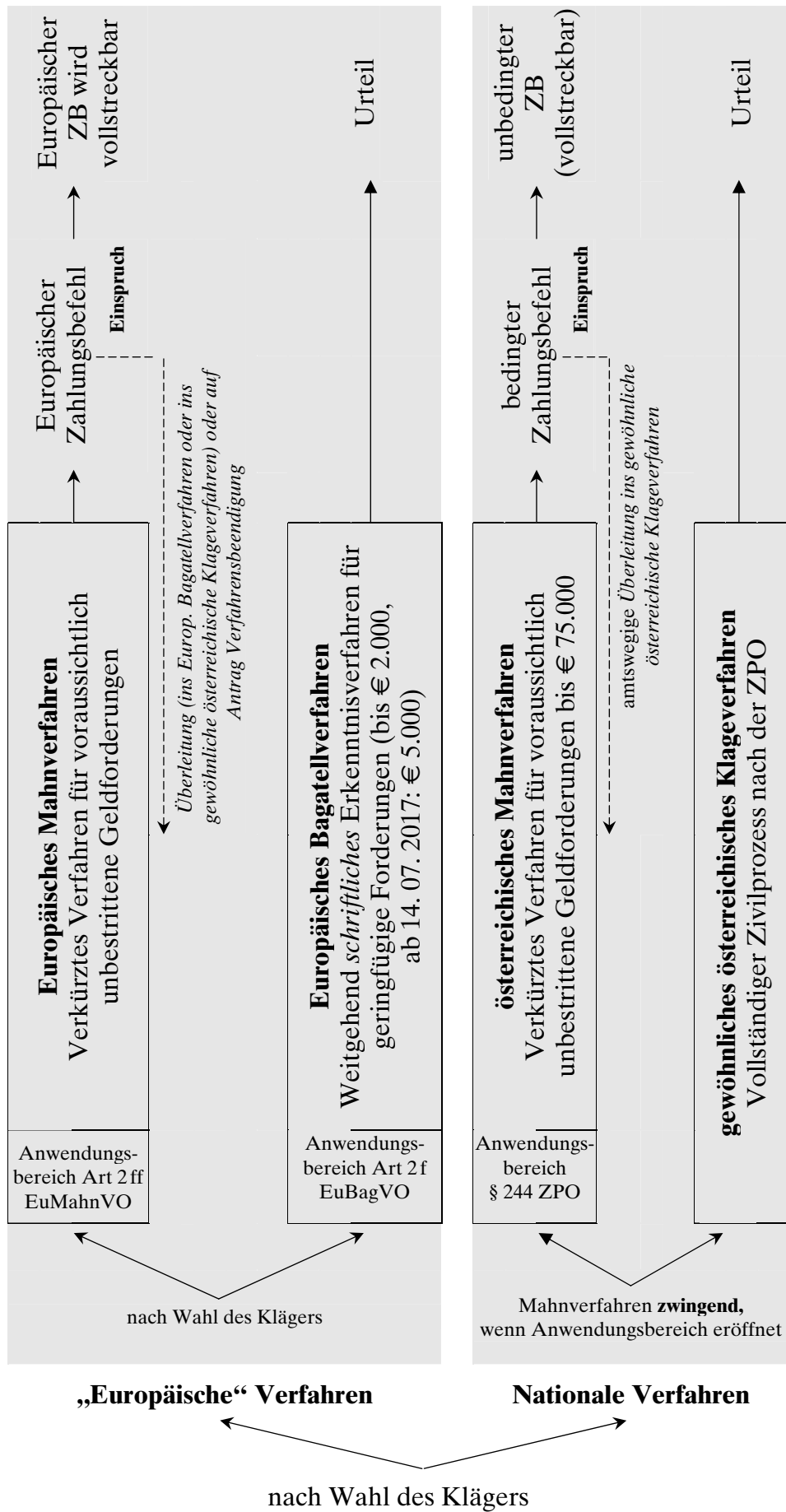
Klagen

Urteile



Zivilverfahren über Geldforderungen

Jedes dieser Verfahren kann vor einem österr Gericht stattfinden, sofern Ö für die Klage international zuständig ist. Die Besonderheit der durch Verordnungen der EU geschaffenen „europäischen“ Verfahren besteht darin, dass sie bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Kläger wahlweise zu den autonom nationalen Verfahren in den einzelnen MS (außer Dänemark) zur Verfügung stehen.



Landesgerichtliches Zivilverfahren erster Instanz

von der Klage bis zum Urteil

I. Anbringen der Klage bei Gericht

bewirkt **Gerichtsanhängigkeit**

Mahnklagen = Zahlungsklagen bis € 75.000

Sie enthalten den Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls.

gewöhnliche Klagen = alle anderen Klagen

nämlich Zahlungsklagen über € 75.000, Individualleistungsklagen, Feststellungsklagen und Rechtsgestaltungsklagen

II. Prüfung der Klage durch das Gericht

auf Prozessvoraussetzungen

III. Zustellung der Klage an den Beklagten

bewirkt **Streitanhängigkeit**

Mahnklagen mit Zahlungsbefehl

Gegen Zahlungsbefehl ist Einspruch binnen vier Wochen möglich.

Sonst wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig und vollstreckbar.

gewöhnliche Klagen

enthalten den Auftrag zur Klagebeantwortung binnen vier Wochen.

IV. Klagebeantwortung (= Einspruch bei Mahnklagen)

- mit **Streitablehnung** (wegen Unzulässigkeit der Klage) oder/und
- mit **Streiteinlassung** (wegen Unbegründetheit der Klage)

V. Ladung der Parteien zur mündlichen Streitverhandlung

VI. Weiterer Schriftsatzwechsel

- in der mindestens dreiwöchigen Vorbereitungsfrist

VII. Mündliche Streitverhandlung

- Aufruf der Sache
- mündliche Parteienvorträge (vollenden die Streiteinlassung)
- Sichtung des Streitstoffs mit Erörterung der Tat- und Rechtsfragen
- Bekanntgabe des Prozessprogramms, insb des Beweisprogramms
- Herbeischaffen des Beweismaterials
- Beweisaufnahme
- Beweiserörterung und allenfalls Rechtsfragenerörterung
- Vergleichsversuch
- Legen der Kostenverzeichnisse
- Beschluss auf Schluss der mündlichen Streitverhandlung

VIII. Vierwöchige Urteilsschöpfungsfrist (Urteilsabgabefrist)

IX. Urteil

Fällung (intern) und Erlass (extern)

X. Eintritt der Rechtskraft

Landesgerichtliches Verfahren

Gewöhnliches Klageverfahren

Richtersache

- **Einbringen der Klage** (bewirkt Gerichtshängigkeit)
Zahlungsklagen über € 75.000, Feststellungs- und
Rechtsgestaltungsklagen

- **Prüfung der Prozessvoraussetzungen**
allenfalls Zurückweisung der Klage als unzulässig mit Beschluss
- **Zustellung der Klage** (bewirkt Streitanhängigkeit)
mit Auftrag zur Klagebeantwortung

- **Klagebeantwortung** (binnen vier Wochen)

Verfristung ermöglicht **Versäumnungsurteil**

Widerspruch gegen VU binnen 14 Tagen **zulässig**

Ladung zur Vorbereitenden Tagsatzung

- **Mündliche Streitverhandlung** setzt sich zusammen aus:

1. Vorbereitende Tagsatzung

Unterbleiben mündlicher Streiteinlassung ermöglicht

Versäumnungsurteil

Widerspruch gegen VU **unzulässig**

2. Beweisaufnahmetagsatzungen

- Kontradiktorisches Urteil
wird entweder mündlich verkündet oder der schriftlichen
Ausfertigung vorbehalten

Mahnklageverfahren

Rechtspflegersache

- **Mahnklage** (nur Zahlungsklagen, nur bis € 75.000)
Formularklage mit Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls

- **Prüfung der Voraussetzungen**
allenfalls Zurückweisung der Mahnklage als unzulässig mit
Beschluss

- **Zustellung der Mahnklage
mit bedingtem Zahlungsbefehl**

Einspruch gegen Zahlungsbefehl binnen vier Wochen **zulässig**

Verfristung bewirkt **Rechtskraft des Zahlungsbefehls**
und (nach Ablauf der Leistungsfrist) **Exekutionstitel**

substanziierter **Einspruch** gegen Zahlungsbefehl
entspricht der Klagebeantwortung

Überleitung in das gewöhnliche Klageverfahren

Richtersache

Ladung zur Vorbereitenden Tagsatzung

